

V2216 Interpellation (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) „Pensionskasse und Abgangsentschädigungen: Rückschau auf Systemwechsel und Übergangsregelungen“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Sowohl bei der Pensionskasse Köniz als auch bei den Abgangsentschädigungen für ehemalige Gemeinderatsmitglieder wurden in den letzten fünfzehn Jahren Systemwechsel vollzogen. In beiden Fällen wurden zudem Übergangsregelungen für Mitglieder des Gemeinderats festgelegt. Die Übergangsregelungen standen teils in Zusammenhang mit der Verkleinerung des Gemeinderats auf fünf vollamtliche Mitglieder (Gemeinderatsmodell «5 x 80»). Mit dieser Interpellation soll eine Rückschau auf die genannten Sachverhalte erfolgen.

Pensionskasse

Die Pensionskasse Köniz ist seit 1. Januar 2011 rechtlich unabhängig. Schon vor diesem Datum, aber auch bis heute wirken Mitglieder des Gemeinderats in der Leitung der Pensionskasse (z. B. in der Verwaltungskommission) mit.

1. In die Zuständigkeit welcher Direktionen resp. Gemeinderatsmitglieder fiel die Pensionskasse seit 1. Januar 2000? Welche Gemeinderatsmitglieder waren seit 1. Januar 2000 Mitglieder eines Leitungsgremiums der Pensionskasse oder sind es noch heute?

Allerspätestens 2010 wurde evident, dass Anpassungen am damals bestehenden System der Pensionskasse Köniz nötig wurden: In jenem Jahr wurde in zwei von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Berichten beispielsweise erwähnt, dass ein tieferer technischer Zinssatz realistischer und dass die Pensionskasse strukturell unterfinanziert war.¹

2. Welche Gegenmassnahmen wurden vor dem Primatwechsel von welchem Gremium beschlossen? Auf wann traten sie in Kraft? Warum wurden die Massnahmen trotz den Aussagen in den erwähnten Berichten nicht früher ergriffen?
3. Wie hoch war die Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbeziehenden in den Jahren 2010 bis 2015?
4. Welche Auswirkungen hatten die ergriffenen Massnahmen für Personen, die am 31. Dezember 2013 aktiv bei der Pensionskasse Köniz versichert waren?
5. Wie viele am 31. Dezember 2013 amtierende Gemeinderatsmitglieder waren am 31. Dezember 2013 aktiv bei der Pensionskasse Köniz versichert?

Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei der Pensionskasse Köniz erfolgte per 1. Januar 2016. Der Ruf aus dem Parlament, den Primatwechsel einzuleiten, erklang indes schon deutlich früher.² Auch die Lektüre der erwähnten Berichte legt nahe, dass schon damals klar war, dass ein Primatwechsel letztlich unumgänglich sein würde.

6. Warum nahm der Gemeinderat den Primatwechsel von sich aus nicht früher an die Hand? In wessen Zuständigkeit wäre es gefallen, einen entsprechenden Antrag in den Gemeinderat einzubringen?

¹ Vgl. https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/4004/2010-08-23_T04_VO0612_PK-Systemwechsel_B1.pdf?fp=1440784884000 und https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/4009/2010-08-23_T04_VO0612_PK-Systemwechsel_B2.pdf?fp=1440784938000.

² Vgl. bspw. https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/3039/2006-12-11_T14_VO612_Systemwechsel-Pensionskasse.pdf?fp=1440774694000.

Im Zusammenhang mit dem Primatwechsel musste die Gemeinde rund 16 Mio. CHF einschliessen. Die Stimmberechtigten genehmigten diese Mittel (resp. die zugrunde liegende Berechnungsformel) am 14. Juni 2015. In diesem Betrag nicht inkludiert ist die Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden (vgl. Frage 3).

7. Wie teuer kam es die Gemeinde rückwirkend betrachtet zu stehen, dass sie den Primatwechsel analog dem Wechsel per 1. Januar 2016 nicht früher vollzogen hatte (bspw. im Jahr 2005 oder im Jahr 2010)?
8. Um wie viel grösser oder geringer wäre die Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden gewesen, wenn die Gemeinde den Primatwechsel analog dem Wechsel per 1. Januar 2016 schon früher vollzogen hätte (bspw. im Jahr 2005 oder im Jahr 2010)?

Vor der Verkleinerung des Gemeinderats von sieben auf fünf Mitglieder gab es drei vollamtliche Gemeinderatsmitglieder. Diese hatten einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent. Im Zuge der Verkleinerung des Gemeinderats wurde erwogen, für die drei vormals vollamtlichen Gemeinderatsmitglieder eine Weiterversicherung bei der Pensionskasse basierend auf dem 100%-Lohn festzulegen, wobei die zusätzlichen Sparbeiträge durch die Gemeinde finanziert würden.³

9. Wurde die Weiterversicherung basierend auf dem 100%-Lohn umgesetzt? Wenn ja, welches war die Rechtsgrundlage bzw. die rechtlichen Erwägungen für die Zulässigkeit der erwähnten Weiterversicherung?
10. Wie hoch sind die Kosten, die der Gemeinde, der Pensionskasse Köniz und den aktiv Versicherten durch die Übergangsregelung bisher entstanden sind bzw. künftig noch entstehen? Die Frage bezieht sich sowohl auf die zusätzlichen Sparbeiträge als auch auf eine allfällige Ausfinanzierung der Rente.

Abgangsentschädigungen

Mitglieder des Gemeinderats erhalten beim Ausscheiden aus dem Amt unter bestimmten Bedingungen eine Abgangsentschädigung. Mit Parlamentsbeschluss vom 8. Dezember 2008 wurden die einschlägigen Bestimmungen im Rahmen einer Teilrevision des damaligen Abgangsreglements (Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderats) überarbeitet. Eine Teilrevision wurde insbesondere deswegen nötig, weil die Unterscheidung zwischen voll- und nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern per 1. Januar 2010 wegfiel. Letztere hatten keinen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Daneben wurden einzelne Anpassungen betreffend die Abgangsentschädigung für Gemeinderatsmitglieder unter 40 Jahren oder mit einer Amtsdauer unter vier Jahren gemacht. Zudem wurde eine Übergangsbestimmung für amtierende Gemeinderatsmitglieder festgelegt.⁴

11. Welche Mehr- oder Minderkosten entstanden der Gemeinde ab dem Inkrafttreten der Teilrevision bis zur Aufhebung des Abgangsreglements aufgrund der Anpassungen betreffend Gemeinderatsmitglieder unter 40 Jahren oder mit einer Amtsdauer unter vier Jahren?
12. Welche Kosten entstanden aufgrund der Anwendung der Übergangsbestimmung gemäss Art. 14 Abs. 5 des Abgangsreglements vom 24. Mai 1993 mit Stand vom 8. Dezember 2008?

³ Vgl. https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/3254/2008-12-08_T05_koeniz-fuenf.pdf?fp=1440776751000, S. 5 f.

⁴ «Die Abgangsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates, die dem Rat am 31. Dezember 2009 als vollamtliches Mitglied angehört haben und die bis zum 31. Dezember 2013 zurücktreten oder für die Amtsdauer 2014–2017 nicht wiedergewählt werden, berechnet sich auf folgender Basis: Letzte ordentliche Monatsbesoldung (Art. 6 Abs. 1) im Jahr 2009 multipliziert mit der Anzahl Monate im Amt bis zum 31. Dezember 2009 plus letzte ordentliche Monatsbesoldung (Art. 6 Abs. 1) vor dem Ausscheiden aus dem Amt multipliziert mit der Anzahl Monate im Amt ab dem 1. Januar 2010, geteilt durch Anzahl Monate im Amt insgesamt.»

Ein weiteres Mal wurden die Abgangsentschädigungen in einer Totalrevision (Ersatz des Abgangsreglements durch das neue Abgangsentschädigungsreglement (Reglement über die Abgangsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates)) überarbeitet. Hierbei handelte es sich um eine grundlegende Neuregelung. Sie trat per 1.1.2017 in Kraft. Auch bei dieser Revision wurde eine Übergangsbestimmung für amtierende Gemeinderatsmitglieder festgelegt.

13. Zu welchen Mehr- oder Minderkosten führte die Totalrevision des Abgangsentschädigungswesens von 1. Januar 2017 bis heute?
14. Zu welchen Mehr- oder Minderkosten führte die Übergangsbestimmung in Art. 9 des Abgangsentschädigungsreglements bis heute?
15. Hat sich die Totalrevision des Abgangsentschädigungswesens aus Sicht des Gemeinderats bewährt? Sind Probleme absehbar, die sich aus der Totalrevision ergaben?

Köniz, Juni 2022

Eingereicht

20. Juni 2022

Unterschrieben von 12 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Toni Eder, Sandra Röthlisberger, Michael Gerber, Fabienne Marti, Roland Akeret, Selin Lopez, Ronald Sonderegger, Adrian Burren, Tatjana Rothenbühler, Katja Streiff, Matthias Müller

Antwort des Gemeinderates

- 1. In die Zuständigkeit welcher Direktionen resp. Gemeinderatsmitglieder fiel die Pensionskasse seit 1. Januar 2000? Welche Gemeinderatsmitglieder waren seit 1. Januar 2000 Mitglieder eines Leitungsgremiums der Pensionskasse oder sind es noch heute?**

Die Federführung für das Dossier *Pensionskasse* ist in der Gemeinde Köniz - für die Bereiche, für welche die Gemeinde zuständig ist - bei der Direktion Präsidiales und Finanzen und somit beim Gemeindepräsidium. Seitens Verwaltung waren/sind primär die Personalabteilung sowie punktuell für Fachinputs die Fachstelle Recht und die Finanzabteilung involviert.

Folgende Gemeinderatsmitglieder waren seit 1. Januar 2000 Mitglied eines Leistungsgremiums der Pensionskasse:

	Von	Bis
Christian Burren	2018	-
Annemarie Berlinger-Staub	2018	2022
Rita Haudenschild	2016	2017
Thomas Brönnimann	2014	2015
Ueli Studer	2011	2017
Luc Mentha	2004	2013
Henri Huber	-	2004

- 2. Welche Gegenmassnahmen wurden vor dem Primatwechsel von welchem Gremium beschlossen? Auf wann traten sie in Kraft? Warum wurden die Massnahmen trotz den Aussagen in den erwähnten Berichten nicht früher ergriffen.**

Sämtliche Beschlüsse bezüglich Anpassungen im Leistungsprimat erfolgten auf Stufe Verwaltungskommission. Den Beschlüssen vorausgehend wurden im Gremium, in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und einer externen Fachperson, die bereits mehrheitlich erarbeiteten, notwendigen Massnahmen zur Stabilisierung der finanziellen Nachhaltigkeit der Pensionskasse eingehend besprochen.

Versicherungstechnische Berechnungen der Auswirkungen waren durch die erarbeitete Variantenvielfalt der einzelnen Massnahmen laufend notwendig.

Massnahmen:

- **Anpassung Beiträge ab 1. Januar 2012**

Arbeitnehmer bisher	7.00%	(Alter 18 – 65)
Arbeitnehmer neu	1.95%	(Alter 18 – 24)
	7.00%	(Alter 25 – 44)
	9.20%	(Alter 45 – 65)
Arbeitgeber bisher	8.50%	(Alter 18 – 65)
Arbeitgeber neu	2.40%	(Alter 18 – 24)
	8.50%	(Alter 25 – 44)
	11.10%	(Alter 45 – 65)

- **Anpassung Nachzahlungen bei Lohnerhöhung ab 1. Januar 2013**

Die Beiträge der Arbeitnehmenden betragen 50.00%, die der Arbeitgebenden 150.00% der Erhöhung des versicherten Lohnes. Infolge der Anpassung richten sich die Beiträge nach dem Alter der versicherten Person. Bei 25 bis 40 Altersjahren liegt der Beitrag des Mitarbeitenden unter 50.00%, danach bei 73.00% bis maximal 100.00%. Die Beiträge der Arbeitgebenden werden ebenfalls erhöht, bei älteren Mitarbeitenden sogar erheblich.

- **Anpassung Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente ab 01.01.2013/01.01.2014**

Die Finanzierung wird angepasst und erfolgt ab 01.01.2013 durch den Arbeitgeber.

Der Beitragssatz beträgt 2013 0.60% des versicherten Jahreslohnes und ab 01.01.2014 1.20%.

Arbeitnehmende leisten im 2013 keinen Beitrag und ab 01.01.2014 erfolgen ihre Beiträge durch eine entsprechende Kürzung der Altersleistungen.

- **Einführung der neuen Rentenskala per 1. Januar 2013**

Neu wird bei der Berechnung der Altersleistungen ein linearer Rentenaufbau von 25 bis 63 Jahren zugrunde gelegt. Im 2014 wird die Differenz zur bisherigen Berechnung mit 2/3 und im 2015 noch mit 1/3 abgegolten.

- **Reduktion Leistungshöhe / -Dauer der AHV-Überbrückungsrente ab 1. Januar 2014**

Die Leistungsdauer der AHV-Überbrückungsrente wird von bisher 3 auf 2 Jahre verkürzt.

Die Leistungshöhe von bisher 100% der maximalen einfachen AHV-Altersrenten wird auf 80% reduziert.

3. Wie hoch war die Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbeziehenden in den Jahren 2010 bis 2015?

Ohne Beizug des Experten für berufliche Vorsorge kann die Antwort auf diese Frage nicht aufgearbeitet werden. Grundsätzlich stehen der Pensionskasse die Daten zum Versichertenbestand ab 01.01.2011 zur Verfügung. Der Gemeinderat kann der Pensionskasse grundsätzlich keine Aufträge erteilen. Die PK hat darauf verzichtet, diesen Aufwand zulasten ihrer Versicherten zu betreiben. Deshalb kann diese Frage nicht beantwortet werden.

4. Welche Auswirkungen hatten die ergriffenen Massnahmen für Personen, die am 31. Dezember 2013 aktiv bei der Pensionskasse Köniz versichert waren?

Die ergriffenen Massnahmen hatten für Personen, die am 31. Dezember 2013 aktiv bei der Pensionskasse Köniz versichert waren, keine ausserreglementarischen Auswirkungen.

5. Wie viele am 31. Dezember 2013 amtierende Gemeinderatsmitglieder waren am 31. Dezember 2013 aktiv bei der Pensionskasse Köniz versichert?

Welche Personen die Pensionskasse versichert, richtet sich nach den Bestimmungen im eidgenössischen Recht (BVG und Ausführungserlasse) und im kommunalen Recht (PK-Reglement und Vorsorgeverordnung der PK). Die entsprechenden Bestimmungen sind allgemein zugänglich und können konsultiert werden. Die Pensionskasse gibt aus Gründen des Datenschutzes keine Auskunft über versicherte Personen.

6. Warum nahm der Gemeinderat den Primatwechsel von sich aus nicht früher an die Hand? In wessen Zuständigkeit wäre es gefallen, einen entsprechenden Antrag in den Gemeinderat einzubringen?

Die Frage nach dem richtigen Primat und nach Aufwand und Nutzen eines Wechsels stellte sich schon lange vor dem eigentlichen Primatwechsel. In Zusammenhang mit drei parlamentarischen Vorstössen wurden die entsprechenden Überlegungen auch öffentlich: Einmal in Zusammenhang mit dem Postulat 0612 CVP/EVP, weiter in Zusammenhang mit den Motionen 1015 FDP/BDP/SVP und 1017 EVP/CVP/GLP. Dem (heutigen) Gemeinderat scheint erwähnenswert, dass sich das Parlament den Überlegungen des (damaligen) Gemeinderats im Ergebnis anschloss: Das Postulat 0612 wurde im Parlament am 23. August 2010 einstimmig abgeschrieben; die Motion 1015 wurde im Parlament am 30. Mai 2011 abgelehnt; die Motion 1017 wurde am 30. Mai 2011 zurückgezogen.

7. Wie teuer kam es die Gemeinde rückwirkend betrachtet zu stehen, dass sie den Primatwechsel analog dem Wechsel per 1. Januar 2016 nicht früher vollzogen hatte (bspw. im Jahr 2005 oder im Jahr 2010)?

Wie von den Interpellanten ausgeführt, hat die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Primatwechsel rund 16 Mio. CHF eingeschossen. Der Vergleich mit einem allenfalls früher vollzogenen Primatwechsel ist nicht möglich, denn man weiss nicht, mit welchen Parametern und Modalitäten ein solcher Wechsel beschlossen worden wäre. Die Frage eines solchen Vergleichs ist somit rein hypothetisch und ist aus Sicht des Gemeinderates nicht beantwortbar.

8. Um wie viel grösser oder geringer wäre die Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden gewesen, wenn die Gemeinde den Primatwechsel analog dem Wechsel per 1. Januar 2016 schon früher vollzogen hätte (bspw. im Jahr 2005 oder im Jahr 2010)?

Ohne Beizug des Experten für berufliche Vorsorge kann die Antwort auf diese Frage nicht aufgearbeitet werden. Grundsätzlich stehen der Pensionskasse die Daten zum Versichertenbestand ab 01.01.2011 zur Verfügung. Der Gemeinderat kann der Pensionskasse grundsätzlich keine Aufträge erteilen. Die PK hat darauf verzichtet, diesen Aufwand zulasten ihrer Versicherten zu betreiben. Deshalb kann diese Frage nicht beantwortet werden.

9. Wurde die Weiterversicherung basierend auf dem 100%-Lohn umgesetzt? Wenn ja, welches war die Rechtsgrundlage bzw. die rechtlichen Erwägungen für die Zulässigkeit der erwähnten Weiterversicherung?

Wir gehen davon aus, dass sich die Frage auf Artikel 14 des Behördenreglements vom 8. Dezember 2008 bezieht.

Dieser Artikel 14 war eine Übergangsbestimmung, die wie folgt lautete: «Soweit Mitglieder des Gemeinderats, die bis zum 31. Dezember 2009 ein Vollamt bekleidet haben und bei der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz nach den für die Pensionskasse geltenden Vorschriften einen höheren als den nach den allgemeinen Bestimmungen der Pensionskasse an sich versicherten Lohn versichern lassen, übernimmt die Gemeinde die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge für die Differenz zwischen dem gemäss den allgemeinen Bestimmungen an sich versicherten neuen Lohn und dem tatsächlich versicherten Lohn für die Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Gemeinderat, höchstens aber für vier Jahre.»

Gefragt wird noch nach den Erwägungen zu dieser Bestimmung. Sie sind an genau jener Stelle zu finden, auf die in der Interpellation schon verwiesen wird (siehe Link in der Interpellation Seite 2 Fussnote 3).

10. Wie hoch sind die Kosten, die der Gemeinde, der Pensionskasse Köniz und den aktiv Versicherten durch die Übergangsregelung bisher entstanden sind bzw. künftig noch entstehen? Die Frage bezieht sich sowohl auf die zusätzlichen Sparbeiträge als auch auf eine allfällige Ausfinanzierung der Rente.

Die zusätzlichen Sparbeiträge betreffend vorgenannte Übergangsregelung wurden durch die Gemeinde übernommen. Sämtliche Kosten bezüglich einer Umverteilung gehen zu Lasten der Pensionskasse. Deren Höhe kann zu Lebzeiten eines Rentenbeziehenden nicht abschliessend beziffert werden.

11. Welche Mehr- oder Minderkosten entstanden der Gemeinde ab dem Inkrafttreten der Teilrevision bis zur Aufhebung des Abgangsreglements aufgrund der Anpassungen betreffend Gemeinderatsmitglieder unter 40 Jahren oder mit einer Amtsdauer unter vier Jahren?

Der Gemeinderat geht davon aus, dass hier gefragt wird, welche konkreten Auswirkungen es hatte, dass am 8. Dezember 2008 zwei Bestimmungen etwas verschärft wurden, nämlich Artikel 7 Absatz 2 und von Artikel 8 Absatz 2 des Reglements. Die verschärften Bestimmungen traten am 1. Januar 2010 in Kraft. Gefragt wird nach Auswirkungen bis zur Aufhebung des früheren Abgangsreglements (Jahreswechsel 2016/2017).

Frage 11 ist im Rückblick so zu beantworten, dass der Gemeinde wegen der beiden Änderungen weder Mehrkosten noch Minderkosten entstanden. Denn es kam in den fraglichen Jahren nur zu Rücktritten von Gemeinderatsmitgliedern mit über 40 Altersjahren oder mit einer Amtsdauer von über vier Jahren.

12. Welche Kosten entstanden aufgrund der Anwendung der Übergangsbestimmung gemäss Art. 14 Abs. 5 des Abgangsreglements vom 24. Mai 1993 mit Stand vom 8. Dezember 2008?

Die Frage betrifft den genannten Artikel 14 Absatz 5 mit folgendem Wortlaut: «Die Abgangsschädigung für Mitglieder des Gemeinderates, die dem Rat am 31. Dezember 2009 als vollamtliches Mitglied angehört haben und die bis zum 31. Dezember 2013 zurücktreten oder für die Amtsdauer 2014–2017 nicht wiedergewählt werden, berechnet sich auf folgender Basis: Letzte ordentliche Monatsbesoldung (Art. 6 Abs. 1) im Jahr 2009 multipliziert mit der Anzahl Monate im Amt bis zum 31. Dezember 2009 plus letzte ordentliche Monatsbesoldung (Art. 6 Abs. 1) vor dem Ausscheiden aus dem Amt multipliziert mit der Anzahl Monate im Amt ab dem 1. Januar 2010, geteilt durch Anzahl Monate im Amt insgesamt».

Eine Berechnung (einmal mit, einmal ohne Übergangsbestimmung) hat ergeben, dass die Übergangsbestimmung zu Mehrkosten von CHF 459'000 führte.

13. Zu welchen Mehr- oder Minderkosten führte die Totalrevision des Abgangsschädigungswesens von 1. Januar 2017 bis heute?

Bis Juni 2022 kam das revidierte Abgangsreglement vom 1. Januar 2017 bei vier aufgrund der Amtszeitbeschränkung Ende 2021 abgetretenen Gemeinderatsmitglieder zur Anwendung (Übergangsbestimmung Art 9). Es kann somit auf die Antwort zur Frage 14 verwiesen werden.

14. Zu welchen Mehr- oder Minderkosten führte die Übergangsbestimmung in Art. 9 des Abgangsentschädigungsreglements bis heute?

Wie in den Erläuterungen zur Reglementsänderung ausgeführt⁵, führt die in der Übergangsbestimmung des Art. 9 beschlossene Reduktion zu einer Verringerung der Abgangsentschädigungen um 18% (ca. CHF 210'000). Die Übergangsbestimmung kam bei vier aufgrund der Amtszeitbeschränkung Ende 20217 abgetretenen Gemeinderatsmitglieder zur Anwendung.

15. Hat sich die Totalrevision des Abgangsentschädigungswesens aus Sicht des Gemeinderats bewährt? Sind Probleme absehbar, die sich aus der Totalrevision ergeben?

Aus Sicht des Gemeinderats haben sich bisher keine Probleme bei der Anwendung des revidierten Reglements ergeben.

Köniz, 17. August 2022

Der Gemeinderat

⁵ Reglement über die Abgangsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates (Abgangsreglement)
- Totalrevision, Parlamentssitzung vom 19. September 2016, Trakt. 4